

RS OGH 1997/3/6 10ObS73/97a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1997

Norm

GSVG idF 19.GSVGNov BGBl 1993/336 §133 Abs2

Rechtssatz

Die Möglichkeit, aus einer Unternehmertätigkeit ein Einkommen zu erzielen, hängt zwar indirekt auch von der Anzahl der Mitbewerber und der dadurch bestehenden Konkurrenzsituation ab, doch schließt dies nicht aus, daß ein Gewerbe gerade dann im Rahmen einer wirtschaftlich vertretbaren Betriebsführung ausgeübt werden kann, wenn auf dem gesamtösterreichischen Markt nur ganz wenige - unter Umständen sogar gar keine - gleichartige Unternehmungen tätig sind, weil in einem solchen Fall der einzelne Unternehmer mangels Konkurrenzierung unter Umständen sogar größere Gewinnchancen hat (hier: Taxiunternehmer für Schülertransporte).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 73/97a
Entscheidungstext OGH 06.03.1997 10 ObS 73/97a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107669

Dokumentnummer

JJR_19970306_OGH0002_010OBS00073_97A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at